

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0725/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 21.07.2025 einen Artikel mit dem Titel „Künstliche Intelligenz: Zuckerberg sprengt mit Rechenzentren alle Dimensionen“. Darin heißt es, der Tech-Milliardär Mark Zuckerberg strebe mit Milliarden-Investitionen die KI-Vorherrschaft an. Sein Konzern Meta baue Rechenzentren, die man vom All aus sehen könne.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Konkret kritisiert er den Satz „Prometheus‘ in New Albany wird bis nächstes Jahr eine Rechenleistung von einem Gigawatt (GW) erreichen; was ausreicht, um eine Million Haushalte ein Jahr lang mit Strom zu versorgen.“ Das sei falsch, denn Rechenleistung werde nicht in Gigawatt gemessen; Gigawatt sei vielmehr ein Maß für elektrische Leistung. Zweitens sei eine Leistungsangabe als Maßstab für einen Verbrauch über einen Zeitraum wie einem Jahr unsinnig. Leistung sei kein Maß, das sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehe, sondern ein Momentan- oder Durchschnittswert.

III. Für die Zeitung antwortet eine Assistentin der Chefredaktion. Die Redaktion habe den Beitrag nach Eingang der Beschwerde überprüft und inhaltlich korrigiert. Konkret sei die beanstandete physikalisch unpräzise Formulierung berichtigt: In der vorherigen Version war die Einheit „Gigawatt“ als „Rechenleistung“ angegeben, was sachlich nicht korrekt sei, da Gigawatt eine Einheit elektrischer Leistung darstellt und nicht direkt die Rechenkapazität

beschreibt. Die fehlerhafte Verknüpfung mit einem Zeitraum sei ebenfalls korrigiert. Im Artikel sei zudem ein deutlicher Korrekturhinweis hinterlassen worden, der die Änderung transparent mache und die Leserschaft über die Präzisierung informiert. Der Beschwerdeführer sei per E-Mail über die Korrektur informiert worden. Man habe den korrigierten Online-Artikel als PDF sowie den entsprechenden Link zum Artikel angefügt.

Anmerkung: Im Text steht nun: „Prometheus‘ in New Albany wird bis nächstes Jahr eine Leistung von einem Gigawatt (GW) erreichen.“ Der Transparenzhinweis ist vorhanden und lautet: „Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Fassung hatten wir in dem Beitrag Gigawatt als ‚Rechenleistung‘ angegeben. Das ist physikalisch unpräzise, da Gigawatt eine Einheit der elektrischen Leistung ist. Die Verknüpfung von Leistung mit einem Zeitraum ist ebenfalls inkorrekt. Wir haben die Angaben korrigiert.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt aufgrund der falschen Maßangabe in Bezug auf die elektrische Leistung des thematisierten KI-Rechenzentrums einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht. Die Zeitung hat den Fehler nach Kenntnis der Beschwerde beim Presserat korrigiert und entsprechend Ziffer 3 des Pressekodex transparent gemacht. Dies wirkt sich entsprechend der Spruchpraxis mildernd auf die Wahl der Maßnahme aus.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>